

Aktueller Datenschutz im Unternehmen

21. September 2011

Referent Dr. Thomas Knaak

nehm-coll.

Rechtsanwälte

Nehm Knaak Ordejón

Grafenberger Allee 277-287, Eingang C, 40237 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 62 68 96 Fax: 0211 / 62 25 18

E-Mail: info@nehm-coll.de

Aktueller Datenschutz im Unternehmen / Fragestellungen



- 1. Datenschutz im Unternehmen: sinnvoll oder gar erforderlich?**
- 2. Wozu dient der Datenschutz in der Privatwirtschaft?**
- 3. Welche gesetzlichen Datenschutzregelungen gelten für die Privatwirtschaft?**
- 4. Wie ist die Einhaltung des Datenschutzes in einem Unternehmen sicherzustellen?**
- 5. Was ist die Rolle der Datenschutz-Aufsichtsbehörden?**
- 6. Was passiert bei einem Verstoß gegen das Datenschutzrecht?**

Historischer Überblick

- Erstes allgemeines Datenschutzgesetz der Welt 1970
- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Volkszählungsgesetz
- EG/EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
- Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Datenschutz im Unternehmen: sinnvoll oder gar erforderlich?

Der Sinn des Datenschutzes liegt darin, dem Informationsbedürfnis eines Unternehmens den Persönlichkeitsschutz jedes Einzelnen gegenüberzustellen.

Wozu dient der Datenschutz in der Privatwirtschaft?

Der Datenschutz bezweckt allgemein, dass der Einzelne davor geschützt wird, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 1 BDSG).

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (Betroffener) - § 3 Abs. 1 BDSG.

Personenbezogene Daten können ohne Verstoß gegen das Datenschutzrecht in der Privatwirtschaft verwandt werden. Dazu sind die Zulässigkeitstatbestände des Bundesdatenschutzgesetzes und bereichsspezifische Vorschriften zu prüfen.

Welche gesetzlichen Datenschutzregelungen gelten für die Privatwirtschaft?

Für die Privatwirtschaft ist das Bundesdatenschutzgesetz maßgeblich.

Es gibt spezielle Datenschutzvorschriften, die sich beispielsweise aus dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Tele- und Mediendienstrecht ergeben.

Bereich

Verfahrensbezeichnung / Prozess



Finanzwesen

- (01) Finanzwirtschaft mit SAP / FI
- (02) Zahlungsverkehr-Management
- (03) Archivierungs-Management

Controlling

- (04) Betriebliches Rechnungswesen / Controlling mit SAP / CO

Beschaffung

- (05) Material-Management mit SAP / MM
- (06) Lieferantenverzeichnis

Personalwesen

- (07) Reisekosten-Management
- (08) Travel-Management
- (09) Betriebliches Vorschlagswesen
- (10) Betriebliche Weiterbildung / Veranstaltungsmanagement
- (11) Betriebliche Berufsausbildung
- (12) Telefondaten-Abrechnung
- (13) Personalmanagement-Sekretariat
- (14) Entgeltabrechnung und Personalverwaltung
- (15) Personal-Zeitwirtschaft
- (16) Bewerber-Administration
- (17) Personalaktenverwaltung
- (18) Mitarbeiter-Beurteilung
- (19) Arbeitsmedizinische Daten nach ArbSchG
- (20) Bruttolohn-System



Fertigung	(21) Produktionsplanung / Produktionssteuerung (22) Personal- und Schichtplanung (23) Betriebsdatenerfassung BDE (24) Personalkapazitätsrechnung (25) Prämienlohn-Systeme
Qualitätsmanagement	(26) Qualitäts-Prüfdokumentation (27) Qualitäts-Rückmeldesystem
Entwicklung / Projekt	(28) Projektzeiterfassung
Vertrieb	(29) Vertriebs-Stammdaten (30) Auftragsbearbeitung / Auftragsabwicklung
Arbeitssicherheit Arb.Med.Dienst	(31) Unfall-Sachbearbeitung (32) Gesundheitsdaten
IT-Management	(33) Mailsystem Outlook / Lotus Notes (34) Festnetz-Telefon und Fax (35) INTERNET (36) Mobiltelefon (37) Protokolldaten IT-Nutzung (38) Administratoren
Outsourcing	(39) Fremdreinigung (40) Entsorgung von Papier u.ä.
Betriebsrat	(41) Betriebsvereinbarungen, Mitbestimmungs- Auskunftsrechte

Woraus ergibt sich, wann ich personenbezogene Daten im Rahmen meiner Unternehmensführung verwenden darf?

Im Wesentlichen aus den Regelungen der §§ 27 – 31 des BDSG. Als Beispiel ist § 28 des BDSG hier abgebildet:

§ 28 Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke

(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

(2) Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist zulässig

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3,

2. soweit es erforderlich ist,

- a) zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
 - b) zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten
- und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat, oder

3. wenn es im Interesse einer Forschungseinrichtung zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung ist zulässig, soweit der Betroffene eingewilligt hat und im Falle einer nicht schriftlich erteilten Einwilligung die verantwortliche Stelle nach Absatz 3a verfährt. Darüber hinaus ist die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zulässig, soweit es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, seine Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, seinen Namen, Titel, akademischen Grad, seine Anschrift und sein Geburtsjahr beschränken, und die Verarbeitung oder Nutzung erforderlich ist

1. für Zwecke der Werbung für eigene Angebote der verantwortlichen Stelle, die diese Daten mit Ausnahme der Angaben zur Gruppenzugehörigkeit beim Betroffenen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder aus allgemein zugänglichen Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben hat,
2. für Zwecke der Werbung im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit des Betroffenen und unter seiner beruflichen Anschrift oder
3. für Zwecke der Werbung für Spenden, die nach § 10b Absatz 1 und § 34g des Einkommensteuergesetzes steuerbegünstigt sind.

(3a) Wird die Einwilligung nach § 4a Absatz 1 Satz 3 in anderer Form als der Schriftform erteilt, hat die verantwortliche Stelle dem Betroffenen den Inhalt der Einwilligung schriftlich zu bestätigen, es sei denn, dass die Einwilligung elektronisch erklärt wird und die verantwortliche Stelle sicherstellt, dass die Einwilligung protokolliert wird und der Betroffene deren Inhalt jederzeit abrufen und die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie in drucktechnisch deutlicher Gestaltung besonders hervorzuheben.

(3b) Die verantwortliche Stelle darf den Abschluss eines Vertrags nicht von einer Einwilligung des Betroffenen nach Absatz 3 Satz 1 abhängig machen, wenn dem Betroffenen ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne die Einwilligung nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist. Eine unter solchen Umständen erteilte Einwilligung ist unwirksam.

(4) Widerspricht der Betroffene bei der verantwortlichen Stelle der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, ist eine Verarbeitung oder Nutzung für diese Zwecke unzulässig. Der Betroffene ist bei der Ansprache zum Zweck der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch bei Begründung des rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses über die verantwortliche Stelle sowie über das Widerspruchsrecht nach Satz 1 zu unterrichten; soweit der Ansprechende personenbezogene Daten des Betroffenen nutzt, die bei einer ihm nicht bekannten Stelle gespeichert sind, hat er auch sicherzustellen, dass der Betroffene Kenntnis über die Herkunft der Daten erhalten kann. Widerspricht der Betroffene bei dem Dritten, dem die Daten im Rahmen der Zwecke nach Absatz 3 übermittelt worden sind, der Verarbeitung oder Nutzung für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, hat dieser die Daten für diese Zwecke zu sperren. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 darf für den Widerspruch keine strengere Form verlangt werden als für die Begründung des rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses.

(5) Der Dritte, dem die Daten übermittelt worden sind, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nicht-öffentlichen Stellen nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 und öffentlichen Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 erlaubt. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen.

(6) Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) für eigene Geschäftszwecke ist zulässig, soweit nicht der Betroffene nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 eingewilligt hat, wenn

1. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
2. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat,
3. dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
4. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(7) Das Erheben von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist ferner zulässig, wenn dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in Satz 1 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten. Werden zu einem in Satz 1 genannten Zweck Daten über die Gesundheit von Personen durch Angehörige eines anderen als in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Berufes, dessen Ausübung die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder die Herstellung oder den Vertrieb von Hilfsmitteln mit sich bringt, erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist dies nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen ein Arzt selbst hierzu befugt wäre.

(8) Für einen anderen Zweck dürfen die besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Nr. 1 bis 4 oder des Absatzes 7 Satz 1 übermittelt oder genutzt werden. Eine Übermittlung oder Nutzung ist auch zulässig, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(9) Organisationen, die politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtet sind und keinen Erwerbszweck verfolgen, dürfen besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Tätigkeit der Organisation erforderlich ist. Dies gilt nur für personenbezogene Daten ihrer Mitglieder oder von Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßig Kontakte mit ihr unterhalten. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Organisation ist nur unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 zulässig. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b gilt entsprechend.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten gibt es auch so genannte sensible Daten, nämlich

- die rassische und ethnische Herkunft,
- Politische Meinung,
- Religiöse oder philosophische Überzeugung,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- Gesundheit oder Sexualleben

Dem grundsätzlichen Verbot der Verwendung von Daten kann durch die Einwilligung des Betroffenen entgegengewirkt werden.

Das Problem mit der Einwilligung liegt in der „Freiwilligkeit“.

Ein besonderes Problem stellt der Datentransfer in das Ausland dar. Hier ist zu differenzieren:

- Transfer innerhalb der Europäischen Union – unproblematisch
- Transfer in ein Drittland (außerhalb der Europäischen Union)
- Problem des angemessenen Nutznieaus

Die Säulen des Datenschutzrechts

Datenschutz

Zulässigkeit

Zweckbindung/
Datenvermeidung

Transparenz

Korrekturrecht

Datensicherheit

Kontrolle

Sanktionen

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Anmerkungen:

Transparenz = Auskunftsrecht der Betroffenen
Korrekturrecht = Berichtigung
Löschung
Sperrung

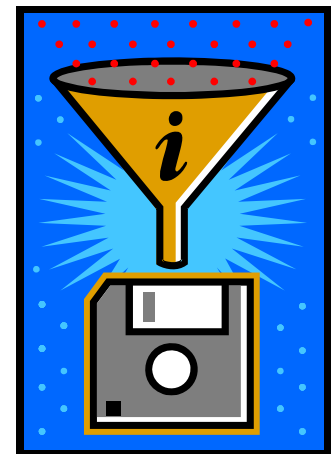
8 Gebote der Datensicherung

1. Zutrittskontrolle
2. Zugangskontrolle
3. Auftragskontrolle
4. Eingabekontrolle
5. Verfügbarkeitskontrolle
6. Gebot der Datentrennung
7. Weitergabekontrolle
8. Zugriffskontrolle



Wie ist die Einhaltung des Datenschutzes in einem Unternehmen sicherzustellen?

- Kernelement des Datenschutzes ist das Prinzip der betrieblichen Selbstkontrolle
- Meldepflicht
- Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (DSB) – wenn die verantwortliche Stelle mit mindestens 10 Arbeitnehmern personenbezogene Daten automatisiert erhebt, verarbeitet oder nutzt
- Zwangsmeldepflicht
- Auskunftfeien
- Adresshandel
- Markt- und Meinungsforschung



**Die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfolgt schriftlich durch die
Geschäftsführung z.B. nach diesem Muster:**

Bestellung zur / zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Firma (Geschäftsleitung, Anschrift)

Ich / Wir bestelle(n)

Frau / Herrn (Anschrift)

Mit Wirkung vom Nach § 4f Abs. 1 des Bundesdaten-schutzgesetzes zur / zum betrieblichen
Datenschutzbeauftragten. In dieser Funktion ist Frau / Herr der Geschäftsleitung direkt unterstellt.

Die / Der Beauftragte für den Datenschutz hat auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer
Datenschutzvorschriften hinzuwirken. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 4f und 4g des
Bundesdatenschutzgesetzes und der Stellen- / Funktionsbeschreibung vom[\[1\]](#)

In Anwendung ihrer / seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes ist die / der betriebliche Datenschutzbeauftragte
weisungsfrei. Über ihre / seine Tätigkeit wird sie / er der Geschäftsleitung Bericht erstatten.

Für die Geschäftsleitung
Ort, Datum, Unterschrift

Ich bin mit der Bestellung zur / zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten einverstanden.
Ort, Datum, Unterschrift

[\[1\]](#) Die Worte „und der Stellen- / Funktionsbeschreibung“ können entfallen, wenn eine Stellen- / Funktionsbeschreibung nicht erforderlich ist.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte muss die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Er kann betriebsintern bestellt werden oder als so genannter externer Datenschutzbeauftragter.

Der Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.

Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte:

1. Überwachung der ordnungsgemäßen Programmanwendung und Datensicherung,
2. Prüfung der Auftragnehmer bei Outsourcing-Strukturen,
3. Bearbeitung von Verfahrensmeldungen,
4. Die Durchführung von Vorabkontrollen,
5. Führung von Meldeverfahren und interner Verarbeitungsübersicht,
6. Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnis,
7. Schulung der Mitarbeiter,
8. Verpflichtung der Mitarbeiter nach § 5 BDSG,
9. Bearbeitung von Auskünften und Beschwerden und Kontakten, Korrespondenz mit Aufsichtsbehörde
10. Gestaltung und Mitwirkung bei Outsourcing,
11. Klärung von Datenschutzverstößen.

Zur Sicherstellung des Datenschutzes wird unter der Leitung des Datenschutzbeauftragten eine interne Verarbeitungsübersicht erstellt

Neuerungen in dem Unternehmen sind dem Datenschutzbeauftragten zu melden und werden in die interne Verarbeitungsübersicht (Verzeichnis) aufgenommen.

Der Datenschutzbeauftragte erstellt das öffentliche Verzeichnisse mit folgendem Inhalt:

- Name oder Firma der verantwortlichen Stelle
- Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen
- Anschrift der verantwortlichen Stelle,
- Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
- eine Beschreibung der betroffenen Personengruppe und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
- Regelfristen für die Löschung der Daten,
- eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten.

Das öffentliche Verzeichnis ist von Jedermann auf Antrag einzusehen!

Der Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung des Datengeheimnisses im Rahmen des Unternehmens hin. In der Praxis erfolgt dies durch die Unterzeichnung einer Geheimhaltungsverpflichtung, bspw. nach folgendem Muster:

Frau / Herr
c/o Firma

Datum

NIEDERSCHRIFT

über die Pflicht zur Geheimhaltung gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes zum Schutze des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
(BDSG vom 20.12.1990)

Frau / Herr wurde heute über die Pflicht der Geheimhaltung belehrt.

Sie / Er wurde auf die Bestimmungen des § 5 BDSG hingewiesen:

§ 5 Datengeheimnis

- (1) Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).
- (2) Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu verpflichten.
- (3) Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Ferner wurde sie / er besonders darauf aufmerksam gemacht, dass die Pflicht zur Geheimhaltung auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter besteht (§ 5 Abs. 3 BDSG).

Eine Ausfertigung dieser Niederschrift wurde ihr / ihm ausgehändigt.

Die Aushändigung einer Ausfertigung
dieser Niederschrift bestätigt:

Firma

Dr. Thomas Knaak
21.09.2011

.nehm-coll.
Rechtsanwälte
Nehm Knaak Ordejón

Outsourcing

Viele Unternehmen sind dazu übergegangen – im Zuge der Arbeitsteilung -, Tätigkeiten auszulagern (Outsourcing). Davon betroffen sind vielfach auch personenbezogene Daten, bspw. bei

- Abfallentsorgung
- Beauftragung eines externen Rechenzentrums bei der Erstellung der Lohnabrechnung
- Reinigung der Büroräume usw.

Datenschutzrechtlich ist hier zu prüfen, ob ein Dienstleistungsvertrag vorliegt, der gleichermaßen eine Datenschutzregelung enthält.

Ein wichtiges Element des Datenschutzes ist neben der Bestellung des Datenschutzbeauftragten das

Auskunftsrecht des Betroffenen.

Dies bedeutet, dass der Betroffene anfragen kann, was für personenbezogene Daten von ihm erhoben, gespeichert oder sonst wie verwandt werden.

Die Frage ist schriftlich und kostenlos zu beantworten. Zu informieren ist über die Herkunft der Daten, den Empfänger der Daten und über den Zweck der Speicherung.

Eine weitere Kontrolle des Datenschutzes kann durch Betriebsräte erfolgen (soweit es um Arbeitnehmerdaten geht und Auskunfts- und Mitbestimmungsrechte bestehen).

Was ist die Rolle der Datenschutzaufsichtsbehörden?

Die Datenschutzaufsichtsbehörde ist

- Registerstelle
- Beschwerdestelle
- Überwachungsorgan (Initiativkontrolle)
- Beratungs- und Informationsquelle
- Genehmigungsstelle



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

27. August 2010

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
L 4.2.2

Frau Siekmann
Telefon 0211 38424-93
Fax 0211 38424-10

Betriebliche Datenschutzbeauftragte

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell kontrollieren wir stichprobenartig, ob die datenverarbeitenden Stellen in Nordrhein-Westfalen ihrer Verpflichtung zur Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten nachkommen. Wir haben Ihr Unternehmen ausgewählt und bitten Sie daher um Mitteilung, welche Person in Ihrem Unternehmen zur oder zum Datenschutzbeauftragten bestellt ist.

Gemäß § 4f Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) müssen Daten verarbeitende Stellen u. a. eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sie personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten und damit in der Regel mehr als 9 Personen ständig beschäftigen. Gleiches gilt bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten auf andere Weise, wenn hiermit in der Regel mindestens zwanzig Personen beschäftigt sind.

Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener). Damit sind alle Informationen gemeint, die etwas über eine natürliche Person aussagen können. **Kundendaten** gehören ebenso zu den personenbezogenen Daten wie die Personaldaten der Mitarbeiter. Personenbezogene Kundendaten sind beispielsweise Namen von Ansprechpartnern oder Email-Kontaktdaten.

Dienstgebäude und Lieferschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



27. August 2010

Seite 2 von 3

Bei der Berechnung der Personenzahl werden alle Personen mitgezählt, die tatsächlich auf die automatisierte Datenverarbeitung der nicht-öffentlichen Stelle zugreifen. Nicht entscheidend ist allerdings, wie häufig oder intensiv auf die Daten zugegriffen wird. Es ist ausreichend, dass es zur regelmäßigen Aufgabenwahrnehmung der Personen gehört, personenbezogene Daten automatisiert zu verarbeiten und es sich hierbei nicht nur um eine vorübergehende Tätigkeit (z.B. Urlaubsvertretung) handelt. Damit werden Teilzeitkräfte und Beschäftigte von Zeitarbeitsfirmen während ihrer Tätigkeit im Unternehmen mitgezählt. Das gilt auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung und bei ehrenamtlich Tätigen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie eine oder einen Datenschutzbeauftragte/n bestellen müssen, hilft Ihnen vielleicht die Prüfung anhand unseres Selbstchecks "Wer muss Datenschutzbeauftragte bestellen?", den Sie auf unserer Homepage www.lidi.nrw.de unter Datenschutz / Datenschutzbeauftragte / Betriebliche Datenschutzbeauftragte abrufen können. Hier finden Sie auch noch weitere Informationen zu betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Bis zum **30.09.2010** bitte ich mir die Kontaktdaten Ihrer oder Ihres Datenschutzbeauftragten mitzuteilen und um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Seit wann hat Ihr Unternehmen eine bzw. einen Datenschutzbeauftragte/n bestellt?
2. Nimmt Ihre/Ihr Datenschutzbeauftragte/r Ihre bzw. seine Aufgabe hauptberuflich wahr? Wenn nein, welche Tätigkeit übt sie oder er im Unternehmen sonst aus?
3. Steht der bzw. dem Datenschutzbeauftragten weiteres Personal zur Verfügung?
4. Wie hat Ihre bzw. Ihr Datenschutzbeauftragte/r die für die Tätigkeit erforderliche Fachkunde erworben? Besucht die oder der Datenschutzbeauftragte regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen?


Sollte Ihre Prüfung ergeben haben, dass Ihr Unternehmen keine Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Datenschutzbeauftragten trifft,



bitte ich Sie mir das Verzeichnisse gemäß § 4g Abs. 2 und 2a
BDSG zuzusenden. Des Weiteren bitte ich mir die Zahl der Personen zu
nennen, die Zugriff auf Computer in Ihrem Unternehmen haben.

27. August 2010
Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Andrea Siekmann

Was passiert bei einem Verstoß gegen das Datenschutzrecht?

Es besteht ein dreiteiliger Sanktionsmechanismus

1. Bußgeld bis 50.000 € bei formalen Verstößen
2. Bußgeld bis 300.000,00 € bei materiellen Verstößen
3. Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bei Vorsatz und Bereicherungsabsicht

Datenschutzspezifisch kann neben dem Recht auf Auskunft auch die Berichtigung, die Löschung oder Sperrung verlangt werden.

Das Datenschutzrecht eröffnet auch die Möglichkeit, Schadenersatz zu verlangen.

**Der Datenschutz wird durch einen kontrollierten und restriktiven
Umgang mit personenbezogenen Daten gewährleistet**

Fragen



Antworten

.nehm-coll.

Rechtsanwälte

Nehm Knaak Ordejón

Grafenberger Allee 277-287,
Eingang C

40237 Düsseldorf

Tel.: 0211/626896

Fax: 0211/622518

E-Mail: knaak@nehm-coll.de

<http://www.nehm-coll.de>